



Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung | 2026

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Sie sind im Kanton Bern **quellenbesteuert** und erhalten nun dennoch eine **Steuererklärung zum Ausfüllen**. Unter bestimmten Voraussetzungen werden **quellenbesteuerte Personen** (qsP) vorübergehend oder auf Dauer sogenannt «**nachträglich ordentlich veranlagt**»; diese müssen somit wie die übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Bern eine Steuererklärung ausfüllen. In Ihrer Steuererklärung deklarieren Sie **sämtliche weltweiten Einkünfte und Vermögen**.

Im Jahr 2021 sind die revidierten Bestimmungen zur Quellenbesteuerung in Kraft getreten.

Daher gilt:

In der Schweiz wohnhafte Personen

Obligatorische NOV

Bei Ihnen als quellensteuerpflichtige Person (qsP)* mit Ansässigkeit in der Schweiz wird eine **obligatorische NOV** durchgeführt, wenn Sie

- Bruttoeinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120 000 erzielen;
- weitere, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte von mindestens CHF 3000 erzielen;
- in der Schweiz steuerbares Vermögen von mindestens CHF 150 000 besitzen;
- eine Liegenschaft im Ausland mit einem amtlichen Wert von mindestens CHF 300 000 besitzen;
- Erträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken von mindestens CHF 6000 erzielen;
- die Voraussetzungen für eine ordentliche Veranlagung nicht mehr erfüllen. Dies nennt sich auch «Rückfall vom ordentlichen Register an die Quelle.» Dann werden Sie für die ganze Steuerperiode und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Beachten Sie:

Erfüllen Sie die Voraussetzungen in einem Steuerjahr, sind Sie verpflichtet, das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des Folgejahres bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen (ansonsten können Sie wegen Steuerhinterziehung gebüßt werden). In den **Folgejahren** erhalten Sie in jedem Fall **wieder eine Steuererklärung**.

* Bei Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden beide Eheleute gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, auch wenn nur eine der beiden Personen die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt.

NOV auf Antrag

Sie haben als qsP **bis 31. März** des Folgejahres bei der Steuerverwaltung einen **schriftlichen Antrag** für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung eingereicht, weil Sie* **zusätzliche** in den Quellensteuer-Tarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte **Abzüge geltend machen**.

Das können beispielsweise sein

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene steuerbegünstigte Vorsorge (Säule 3a)
- erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kosten für Kinderdrittbetreuung
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbefürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch die Schuldnerin/den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, z. B. Arbeitgeber/-in oder Versicherung) keine Kinderzulagen ausbezahlt werden
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Beachten Sie:

Falls Sie die Schweiz verlassen, endet die Frist für das Einreichen des Antrags zum Zeitpunkt der Abmeldung bei der dafür zuständigen Behörde.

Haben Sie **einmal einen Antrag eingereicht**, erhalten Sie **alle Jahre** von uns eine **Steuererklärung**. Sie können somit nur einmal wählen, ob Sie der NOV unterstellt werden wollen. Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Eheleute werden gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung sowie bei Scheidung bleiben beide Eheleute bis zum Ende der Quellensteuerpflicht der NOV unterstellt.

Im Ausland wohnhafte Personen

NOV auf Antrag

Sie als qsP* mit Ansässigkeit im Ausland können bis 31. März des Folgejahres einen **Antrag auf NOV** stellen, wenn Sie die **Voraussetzungen** der **Quasi-Ansässigkeit erfüllen**.

Dies ist der Fall, wenn

- mindestens 90 % Ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sind (inkl. den Einkünften der Ehepartnerin oder des Ehepartners) oder
- Sie in Ihrem Ansässigkeitsstaat über zu geringe Einkünfte verfügen, damit Abzüge zur Deckung der persönlichen und familiären Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Eine NOV kann zudem beantragt werden, wenn nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen gewisse Abzüge in der Schweiz gewährt werden müssen.

Beachten Sie:

Ein **Antrag auf NOV** muss für **jede Steuerperiode neu eingereicht** werden. Zusammen mit dem Antrag auf NOV muss zwingend eine Vertretung oder eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntgegeben werden, andernfalls wird auf den Antrag nicht eingetreten und der Quellensteuerabzug wird definitiv.

NOV von Amtes wegen

Verfügen Sie als im Ausland ansässige qsP* über verschiedene Einkommens- oder Vermögensbestandteile, die in der Schweiz teilweise der Quellenbesteuerung und teilweise der ordentlichen Besteuerung unterliegen, kann eine NOV von Amtes wegen vorgenommen werden. Damit wird bewirkt, dass die Besteuerung auf dem Total der steuerbaren Werte erfolgt (Steuersatz und Abzüge).

Verfahren

In allen Fällen einer NOV gilt das **Stichtagsprinzip**. Die Person wird für die **gesamte Steuerperiode** **in demjenigen Kanton** nachträglich ordentlich veranlagt, **in welchem sie am Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht **Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hat** bzw. **in welchem sie erwerbstätig war**. In anderen Kantonen bezahlte Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen und zinslos angerechnet.

Bezahlte Quellensteuer wird angerechnet

Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern rechnen wir zinslos Ihren ordentlichen Steuern an (die abgezogenen Quellensteuern müssen in der Steuererklärung nicht deklariert werden).

Dabei werden nur die von der Schuldnerin/dem Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) tatsächlich abgerechneten Beträge berücksichtigt. Bestehen Differenzen zwischen abgezogenen und abgerechneten Beträgen, dann müssen Sie dies direkt mit der/dem SSL bereinigen. Es handelt sich um einen Rückforderungsanspruch privatrechtlicher Natur, der auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden muss.

Einzureichende Belege

Bitte legen Sie jeweils eine **Kopie aller Lohnausweise** bei. Dies gilt auch, wenn Sie die Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllen. Nutzen Sie dazu den Beleg-Upload. Weitere verlangte **Belege/Bescheinigungen** sind auf der Belegliste aufgeführt, die Sie nach der Online-Freigabe erhalten. Sollten wir für die Veranlagung zusätzliche Informationen benötigen, verlangen wir diese bei Ihnen nach. Bitte bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

Fristverlängerung

Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt. Können Sie den Termin zum Einreichen der Steuererklärung nicht einhalten? Beantragen Sie rechtzeitig eine Fristverlängerung. Dafür benötigen Sie **Ihre ZPV-Nummer, Fall-Nr. und den ID-Code** (siehe Brief zur Steuererklärung).

Gebühren Fristverlängerungen

Fristverlängerung nach Einreichefrist	Online	Schriftlich (E-Mail, Brief), telefonisch, Schalter
plus 4 Monate	gebührenfrei	CHF 20
plus 6 Monate	CHF 20	CHF 40
plus 8 Monate	CHF 40	CHF 60

Sie können eine Fristverlängerung wie folgt eingeben:

- Online im Internet www.taxme.ch
- schriftlich (inkl. E-Mail)/telefonisch/Schalter bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern

Es lohnt sich, die **Steuererklärung rechtzeitig einzureichen** oder eine Fristverlängerung zu beantragen. **Sie ersparen sich die 60 Franken Mahngebühr!**